

ZUR PROBLEMATIK DER INDEXLÖHNE

Die volkswirtschaftliche Doppelnatur des Lohnes, Einkommens- und Kostenfaktor zugleich, zu sein, ist die Ursache mannigfacher Spannungen im sozialen Gefüge, die aus den entgegengerichteten Interessen von Einkommensbeziehern und Kostenträgern herrühren. Das Interesse der Arbeiter nämlich ist auf möglichst hohe Einkommen gerichtet, das Interesse der Unternehmer auf möglichst niedrige Lohnkosten. Der Interessenkonflikt erweist sich als noch umfangreicher, wenn man nicht das Nominaleinkommen, sondern das Realeinkommen ins Auge faßt, also die Preise mit berücksichtigt. Hier besteht ein Interesse der Arbeitnehmer an niedrigen Preisen — wenigstens und soweit ihr Produzenteninteresse am Arbeitsprodukt nicht aktiviert ist —, während die Unternehmer neben den schon erwähnten möglichst geringen Lohnkosten maximale Preise anstreben, um höchstmögliche Gewinne zu erzielen.

In einer ersten Phase der Entwicklung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Zeit des sogenannten „freien Arbeitsvertrages“, hat der Arbeitnehmer die volle Last jenes Interessengegensatzes zu tragen gehabt, weil er der schwächere Marktpartner war. In einer zweiten Phase, der des kollektiven Arbeitsvertrages, wurde der Interessengegensatz Ursache des Lohnkampfes zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und den Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter, den Gewerkschaften, die als Zusammenschluß der sozial Schwächeren das Machtgleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt wieder hergestellt hatten. Deshalb hatte jedoch der Interessengegensatz an Stärke um nichts eingebüßt, das zeigten die von beiden Seiten im Lohnkampf verwandten Mittel recht deutlich. Alle Bemühungen, diesen Interessenkonflikt aufzuheben, sind bisher fehlgeschlagen. Der Interessengegensatz ist auch gar nicht aufzulösen, weil er in den Dingen selbst angelegt ist und mit jener Doppelnatur des Lohnes zusammenhängt. Alles, was zu tun bleibt, ist: Formen des Interessenausgleichs zu finden, die weniger spannungsgeladen sind und einen gerechten Ausgleich mit einem Minimum an sozialen Reibungsverlusten ermöglichen. Das Problem wird dadurch besonders erschwert, daß die sozialpolitische Bedeutung dieses Ausgleichs über Veränderung der Einkommenshöhe und Kostengröße bis weit in produktions- und beschäftigungspolitische Bezirke hineinreicht.

In den letzten Jahren ist nun der — übrigens nicht neue — Gedanke wieder aufgetaucht, der auch in jüngster Zeit in Deutschland starke Beachtung findet, durch eine Koppelung des Geldlohnes mit dem Index der Lebenshaltungskosten die bisherigen Formen des Lohnkampfes abzumildern, den Arbeitern einen bestimmten Reallohn zu garantieren und damit einen Teil des sozialen Sprengstoffes in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wegzuräumen. Derartige Maßnahmen lassen sich jedoch weder auf die reine Lohnpolitik noch auf das Gebiet der engeren Sozialpolitik beschränken, sondern sind geeignet, infolge der Interdependenz aller wirtschaftlichen Prozesse Wirkungen in den verschiedensten Bereichen der Volkswirtschaft auszulösen. Es ist also zu untersuchen, ob und wie weit ein solcher Indexlohn die gestellten Zielsetzungen erreichen kann, ob eventuell ungewollte Neben- und Fernwirkungen auftreten, die mit anderen volkswirtschaftlichen Zielsetzungen in Widerspruch geraten, und ob nicht vielleicht die Erreichung einiger positiver Nahziele mit Schäden im volkswirtschaftlichen Organismus erkauft wird, die langfristig die Annäherung an das letzte und wichtigste aller volkswirtschaftlichen Ziele beeinträchtigen: die Wohlförderung aller.

Wesen und Charakter des Indexlohnes

Der Indexlohn verknüpft die Höhe des Geldeinkommens mit dem Index der Lebenshaltungskosten,¹⁾ Er stellt also eine Form der Kaufkraftsicherung des Einkommens dar und gehört in die Gruppe der sozialpolitischen Mittel des Realeinkommensschutzes. Erwachsen sind diese Maßnahmen aus der Erkenntnis, daß der Nominaleinkommensschutz in Zeiten starker Geldwertschwankungen nicht ausreicht, um den Arbeitnehmern einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Meßziffer des Realeinkommens ist der Quotient aus Geldeinkommen und Lebenshaltungskosten. Maßnahmen des Realeinkommensschutzes können also logischerweise entweder beim Zähler dieses Bruches oder beim Nenner oder bei beiden ansetzen.

Gelänge es, den Nenner des obigen Bruches, also die Lebenshaltungskosten, vor Schwankungen zu bewahren, so wäre mit der damit erreichten *Stabilisierung der Kaufkraft der Geldeinheit* ein Realeinkommensschutz als besondere sozialpolitische Maßnahme überflüssig gemacht. Der Nominaleinkommensschutz würde völlig ausreichen, um die hier relevanten sozialpolitischen Zielsetzungen zu erreichen. Bestrebungen einer solchen Stabilisierung der Preisniveaus sind mit dem Begriff der „Indexwährung“ verbunden. Es handelt sich dabei um eine an die Quantitätstheorie anknüpfende Währungspolitik, die durch reziproke Veränderungen von Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit gegenüber den Preisniveaus jede ihrer Schwankungen umgehend rückläufig zu machen beabsichtigt. Es liegt auf der Hand, daß ein Gelingen dieser Geldwertstabilisierungspolitik die Forderung nach einem Indexlohn — jedenfalls die an den Lebenshaltungskostenindex anknüpfende Form — ausschließen würde. Die Tatsache, daß der Indexlohn heute in fast allen Ländern öffentlich diskutiert wird, zeigt jedoch, daß alle diese Länder von einem stabilen Geldwert gleich weit entfernt sind. Es geht daraus auch hervor, daß die Forderung nach Indexlöhnen um so stärker und gewichtiger sein wird, je stärker die Geldwertschwankungen auftreten.

Bedeutet die Indexwährung eine Stabilisierung der Kaufkraft der Geldeinheit, die allen Geldbesitzern gleichermaßen zugute käme, so ist der Indexlohn der Versuch, die *Kaufkraft des Geldeinkommens* zu stabilisieren, allerdings nur für diejenigen Kreise der Einkommensempfänger, die sich eine Indexklausel vertraglich sichern oder sie gesetzlich durchsetzen konnten. Die Forderung nach einem Indexlohn ist die logische Schlußfolgerung daraus, daß bei schwankendem Nenner der oben erwähnten Meßziffer, also schwankenden Lebenshaltungskosten, nur noch die zweite Möglichkeit zur Sicherung des Realeinkommens offen bleibt: Daß man nämlich den Zähler, also die Geldeinkommen, den Schwankungen des Nenners anpaßt,

Geschichte und gegenwärtige Praxis

Der Indexlohn gehört zur Familie der Gleitlöhne. Es sind dies Lohnformen, bei denen der Lohn als abhängige Variable entweder direkt als Einzellohn oder indirekt über eine betriebliche Lohnsumme in ein Funktionalverhältnis gesetzt wird zu einer anderen Größe als unabhängige Variable. Die unabhängige Variable kann eine betriebliche oder außerbetriebliche Größe sein. Dementsprechend haben sich auch aus der Urform der Gleitlöhne, die den Lohn mit dem Preis des hergestellten Produkts koppelten, zwei Formen der Gleitlöhne entwickelt: innerbetrieblich die Beteiligungslöhne, die je nach der Bemessungsgrundlage als Gewinn-, Ertrags- oder Umsatzbeteiligung bekannt sind, außerbetrieblich die Indexlöhne, die den Lohn in ein Funktionalverhältnis zum Lebenshaltungskostenindex oder zum Produktivitätsindex oder zu beiden setzen.

¹⁾ Eine zweite Form des Indexlohnes verknüpft das Geldeinkommen mit der Produktivität der Volkswirtschaft (gleitender Produktivitätslohn). Auf diese Form soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

Nun hat die Höhe der Lebenshaltungskosten bei Lohaverhandlungen schon immer eine hervorragende Rolle gespielt, der echte Indexlohn bringt jedoch eine automatische Anpassung der Löhne, ohne daß das alte Lohnabkommen gekündigt und die Lohnhöhe erneut zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht zu werden braucht. Dazwischen gibt es zahlreiche Abstufungen, die sich in ihren Wirkungen denjenigen des echten Indexlohnes nähern und die man als Vorstufen zum Indexlohn kennzeichnen kann. So hat z. B. im vergangenen Jahr in einige deutsche Tarifverträge die Klausel Eingang gefunden, daß eine vorzeitige Kündigung möglich sein soll, wenn sich der Lebenshaltungskostenindex um eine bestimmte Anzahl Punkte ändert. In den USA sind einige Verträge in Kraft, die neue Lohnverhandlungen im Rahmen der bestehenden Lohnabkommen ohne deren Kündigung bei bestimmten Änderungen der Lebenshaltungskosten vorsehen.

Bindungen des Lohnes an den Preis des Arbeitsproduktes sind bereits aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bekannt. Schon in den vierziger Jahren wurde von einem englischen Eisenwerk ein solcher Gleitlohn eingeführt, der dann einige Jahrzehnte später in der englischen Eisenindustrie und im Kohlenbergbau einige Verbreitung gefunden hat. Der Gedanke, den Lohn an die Lebenshaltungskosten zu binden, drängte erklärlicherweise in der Inflationszeit nach dem ersten Weltkrieg zur Verwirklichung, nachdem *Alfred Braun* bereits 1914 vorgeschlagen hatte, den Lohn nach den Arbeiterbudgets zu bemessen, um den Reallohn zu sichern.²⁾ Die erste praktische Verwirklichung jedoch fand der Gedanke wiederum in England, wo Ende 1918 die Indexklausel in einzelnen Tarifverträgen auftauchte. 1920 waren nach Angaben der *Labour Gazette* (August 1921) bereits 1,5 Millionen Arbeitnehmer von dieser Regelung erfaßt und ein weiteres Jahr später schon fast die doppelte Anzahl. In Deutschland und Österreich wurde der Gedanke des Lebenskostenlohnes Ende 1919 erneut aufgegriffen und fand in den folgenden Jahren in der wirtschaftspolitischen Diskussion eine außergewöhnliche Beachtung. Aus der recht umfangreichen Literatur jener Jahre zu diesem Thema³⁾ ergibt sich auch ein bemerkenswertes Anschwellen und Wiederabklingen des Meinungsstreites im Rhythmus des Inflationstempos. Mit der Währungsstabilisierung verlor auch die Indexlohndebatte an Bedeutung. Die Zeit zwischen den Weltkriegen haben nur wenige Indexklauseln überlebt, zumal in Zeiten der Depression mit rückläufigen Preisen Gleitklauseln nicht mehr im Interesse der Arbeitnehmerschaft lagen, die ja in der Zeit der Geldentwertung im wesentlichen doch wohl der Träger der Indexlohnforderungen gewesen war.

Erst die Inflationstendenzen während und im Gefolge des letzten Krieges haben dem Indexlohngedanken wieder neues Leben einzuhauchen vermocht. Im Laufe der letzten Jahre hat der Indexlohn in einer ganzen Zahl europäischer und außereuropäischer Länder Fuß fassen können. Die USA, in denen die sogenannten „escalator-Klauseln“ seit 1945, vor allem aber seit der Korea-Krise, ständige Verbreitung gefunden haben, sind zu dem — wenn auch recht widerborstigen — Paradepony der Indexlohnbefürworter geworden. Der als Triebkraft in den USA zunächst im Vordergrund stehende Wunsch nach Arbeitsfrieden wird seit Korea von einer gewissen Inflationsfurcht überlagert. Diese wirkt vor allem von der Arbeitnehmerseite her, während jene die Erklärung dafür ist, daß sich unter den Befürwortern des Indexlohnes in den USA auch zahlreiche Unternehmer befinden. Der Frontverlauf geht also bemerkenswerterweise durch beide Sozialpartner quer hindurch; auch unter den Gewerkschaftern gibt es erbitterte Gegner des Indexlohnes, wie etwa den bekannten Bergarbeiterführer *John Lewis*. Im-

2) Vgl. dazu: *Alfred Braun*, *Die Gewerkschaften*, 1914.

3) Vgl. vor allem die zahlreichen Beiträge in „*Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt*“, Jg. 1921-23.

Hierhin wurden im September des vorigen Jahres die Löhne von etwa drei Millionen Arbeitern in den USA durch den Indexlohn bestimmt.⁴⁾ Auch in Kanada und Australien hat der Indexlohn Eingang gefunden. In Europa sind vor allem Italien, Belgien und Dänemark bei der Einführung der Indexlöhne vorangegangen. Vor kurzem hat Frankreich als erstes Land den Versuch unternommen, eine Bindung der Mindestlöhne an den Index auf gesetzlichem Wege festzulegen. In Westdeutschland sind bisher, erstmalig im vergangenen Jahr, nur einige unechte Formen des Indexlohnes in einige Tarifverträge aufgenommen worden. Eine volle automatische Gleitklausel ist bisher noch in keinem Falle angewandt worden, lediglich vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei bestimmter Indexänderung sind in einigen Verträgen vorgesehen.

Die Technik des Indexlohnes

Zur Beurteilung des Indexlohnes, ist es erforderlich, sich mit seiner Konstruktion näher zu befassen. Der Indexlohn geht von einem bestimmten *Grundlohn* aus, den er in seiner Kaufkraft stabilisieren will. Dieses Vorgehen kennzeichnet den Indexlohn als rein defensive Maßnahme der Lohnpolitik. Die Erzielung eines Interessenausgleichs mit Hilfe eines Indexlohnes setzt also u. a. auch voraus, daß der Grundlohn die Anerkennung beider Sozialpartner gefunden hat. Die Konservierung des Ausgangslohnes steht jedoch im Widerspruch zu der Dynamik des Wirtschaftslebens. Die sich im Zeitablauf ändernden Daten werden auch den Grundlohn in ihre Änderungen einbeziehen und damit ständig neue Auseinandersetzungen der beiden Lohnvertragspartner heraufbeschwören. Schon hier kann also gesagt werden, daß der Lebenskostenlohn nicht imstande sein dürfte, Lohnkämpfe zu verhindern und den Arbeitsfrieden zu garantieren.

Ein sehr wichtiger Teil der Indexklausel, der vor allem auch für die Beurteilung der Wirkungen entscheidend ist, sind die „*Anpassungspunkte*“, das heißt die in der Gleitklausel festgelegte Zahl von Punkten, um die sich der Lebenshaltungskostenindex ändern muß, um eine automatische Anpassung der Löhne nach sich zu ziehen. Häufig wird die für eine Neuanpassung erforderliche Indexänderung auch in Prozenten angegeben. Es leuchtet ein, daß die Höhe dieser Punktzahl von großem Einfluß auf die Wirkungsbeschleunigung ist. Niedrige Anpassungspunkte bedeuten, daß der Lohn bereits geringfügigen Schwankungen der Preisniveaus folgt, die Anpassungshäufigkeit also heraufgesetzt wird. Alle volkswirtschaftlichen Wirkungen der Indexlöhne, die von der Veränderung der Gesamteinkommens- und Kostensumme ausgehen, werden also durch niedrigere Anpassungspunkte verstärkt, durch höhere abgeschwächt. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß die Anpassungspunkte in der Praxis der Indexlohnsysteme recht unterschiedliche Höhen aufweisen. In Belgien sind sie beim graphischen Gewerbe mit 15 festgesetzt, bei den Hafentarifverträgen gar mit 20, in der amerikanischen Autoindustrie betragen sie dagegen nur 1,4.

Nicht minder bedeutsam als Bestandteile der Indexklausel sind die „*Feststellungstermine*“ und „*Korrekturintervalle*“. Die Häufigkeit der Feststellungstermine findet ihre Begrenzung nach oben durch die Praxis der Indexermittlung und wird in der Regel einen Monat nicht unterschreiten. Die in der Indexlohnpraxis gebräuchlichen Feststellungstermine liegen denn auch zwischen einem Monat und einem halben Jahr. Feststellungstermin und Anpassungstermin können zusammenfallen, das heißt der Feststellung der Indexänderung um die vertraglich festgesetzte Zahl der Anpassungspunkte folgt sofort die Lohnanpassung. Häufig ist jedoch zwischen Feststellungs- und Anpassungstermin eine vertraglich festgelegte Zeitspanne, ein Korrekturintervall, geschoben. So werden in einigen

⁴⁾ Charles Miche, Das Problem der Indexlöhne in den USA, in: Gewerkschaftliche Rundschau, Monatszeitschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, April 1952, S. 102.

amerikanischen Industrien, die Tarifverträge mit „escalator-Klauseln“ haben, die Löhne der je nach Vertrag monatlich oder vierteljährlich festgestellten Indexänderung unmittelbar angepaßt, wenn sie die Zahl der Anpassungspunkte überschreitet. In Industrien mit Tarifverträgen ohne jene Klausel ist zwischen Feststellungs- und Anpassungstermin ein Korrekturintervall von sechs Monaten geschoben. In Dänemark gibt es zwei Feststellungstermine im Jahr, und zwar nach dem Januar- und Juliindex, denen als Anpassungstermine der 1. März und 1. September zugeordnet sind. Auch hier sind also Anpassungsintervalle eingeschaltet. In ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen verhalten sich die Korrekturintervalle und die Zahl der Anpassungspunkte proportional, während die Häufigkeit der Anpassungstermine dazu in einem reziproken Verhältnis steht.

Schließlich spielt das in der Indexklausel festgelegte „Anpassungsverhältnis“ eine wichtige Rolle. Die Lohnanpassung kann der Indexänderung in ihrem Ausmaß proportional sein. Diese „Vollanpassung“ wird dem Grundgedanken des Indexlohnes gerecht, das Realeinkommen zu stabilisieren. Die mit dem Indexlohn in Verbindung gebrachten inflationistischen Tendenzen haben jedoch die Zahl der Befürworter einer bloßen „Teilanpassung“ in letzter Zeit vermehrt. Die Teilanpassung war bereits in England nach dem ersten Weltkrieg eine häufig geübte Praxis; auch gegenwärtig setzen sich englische Stimmen für sie ein.

Nach dem Verhältnis zum Nominaleinkommen hat man eine „relative“ und eine „absolute“ Anpassung zu unterscheiden. Die relative Anpassung verändert als Voll- oder Teilanpassung das Nominaleinkommen in einem bestimmten Prozentsatz in gleicher Richtung der Indexänderung. Ihre Anwendung ist nicht ohne Probleme. Sie würde bei einem Steigen der Preisniveaus die höheren Einkommen ungleich stärker anheben als die niedrigen. Bedenkt man aber, daß bestimmte Grundnahrungsmittel, wie etwa Brot, Kartoffeln usw., in Haushalten mit niedrigen Einkommen ein viel stärkeres Gewicht haben als in solchen mit höheren Einkommen, so könnte bei einer Preissteigerung gerade dieser Warengruppen die relative Anpassung eine recht unsoziale Wirkung haben. Die Praxis kennt deshalb vor allem die absolute Anpassung, die allerdings bei langfristiger inflationistischer Entwicklung zu einer Einkommensnivellierung führt. Der Veränderung des Lebenshaltungskostenindex um eine bestimmte Punktzahl entspricht hier die Änderung der Löhne um einen absoluten, festgesetzten Betrag. So werden z. B. in der US-Autoindustrie die Stundenlöhne um 1 Cent erhöht, wenn der Index um 1,4 Punkt gestiegen ist.

Die relative Anpassung überträgt die im Grundlohn vorhandene Differenzierung nach Alter, Vorbildung, Leistung, Geschlecht, Familienstand und sozialen Verhältnissen auf den Anpassungsbetrag, während das bei der absoluten Anpassung ohne weiteres nicht der Fall ist. Einige Indexlohnsysteme kennen deshalb bei der absoluten Anpassung eine Differenzierung nach den genannten Kriterien. So wird z. B. in Dänemark bei einer Änderung des Preisindex um sechs Punkte (1945: 291; 1914 = 100) der Stundenlohn geändert: für erwachsene männliche Arbeiter um 5 Öre, für Arbeiterinnen um 3,3 Öre und für Jungarbeiter um 2 Öre.⁵⁾ In diesem Sinne wäre begrifflich zwischen einer „differenzierten“ und einer „undifferenzierten“ Anpassung zu trennen.

Je nachdem, ob eine Anpassung nur in einer Richtung, nach oben, vorgesehen ist oder ob sie in beiden Richtungen zugelassen werden soll, ist noch zwischen einer „einseitigen“ und „beiderseitigen“ Anpassung zu unterscheiden. Dem Grundgedanken des Indexlohnes entspricht die beiderseitige Anpassung. Nichtsdestoweniger wird von Arbeitnehmerseite häufig eine einseitige Anpassung

⁵⁾ Rigmor Skade, Der Einfluß der Preiszahl auf die Löhne in Dänemark, in: „Soziale Welt“, Juli 1951, S. 417.

nach oben gefordert. So ist z. B. in Italien eine Anpassung der Löhne nach unten bei eventuellem Sinken der Lebenshaltungskosten nicht vorgesehen. Diese Forderung entspricht dem eingangs erwähnten Interessenkonflikt und ist damit durchaus verständlich. Wenn sie allerdings damit begründet wird, daß den Arbeitnehmern dadurch ein Anteil am Zuwachs des Sozialproduktes gesichert werden soll, so beruht diese Argumentation auf einem volkswirtschaftlichen Irrtum. Sinkende Preise *können* auf gestiegene Produktivität der Volkswirtschaft und damit gewachsenes Sozialprodukt zurückzuführen sein, sie brauchen es aber nicht. Ein reziprokes Verhältnis zwischen Preisbewegung und volkswirtschaftlicher Produktivität besteht nicht, dieses wäre allenfalls unter Bedingungen einer »Neutralität des Geldes« vorhanden, die aber weder gegeben, noch in absehbarer Zukunft zu verwirklichen ist, ganz abgesehen davon, daß sie einen Indexlohn in jeder Form überflüssig machen würde. In der wirtschaftlichen Wirklichkeit werden Änderungen der Preisniveaus auf Grund von Produktivitätsänderungen meist von anderen Einflüssen überkompensiert, das zeigt schon die Tatsache, daß trotz steigender Produktivität in den meisten Volkswirtschaften während der letzten Jahrzehnte langfristig eine zwar langsame, aber ständig wirkende Geldwertminderung festzustellen ist. Die Forderung nach einer einseitigen Anpassung bei einem an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelten Lohn entbehrt also jeder ökonomischen Logik.⁶⁾

Die Wirkung auf die Güternachfrage

Eine volkswirtschaftliche Beurteilung des Indexlohnes wird sich vor allem um die Klärung der Beziehungen bemühen müssen, die zwischen Indexlohn und Geldwert bestehen. Das läuft auf die Frage hinaus: Kann bei genügend weiter Verbreitung der Indexlöhne in einer Volkswirtschaft die gefürchtete Lohn-Preis-Spirale in Bewegung gesetzt und damit also eine inflationistische Entwicklung eingeleitet oder eine bestehende beschleunigt werden? Kommt eine Analyse zu dem Schluß, daß Kausalzusammenhänge dieser Art bestehen, so wird vor allem zu klären sein, welche weiteren Bedingungen diese Entwicklung fördern bzw. hemmen.

Der Geldwert ist die Reziproke der Preisniveaus, als „Konsum“ oder „Einkommenswert“ derjenigen Preisniveaus, die sich auf die Lebenshaltungsgüter beziehen und deren Veränderungen im Lebenshaltungskostenindex berücksichtigt werden. Die Preise aber sind in der Marktwirtschaft das Ergebnis des Zusammenwirkens von Angebot und Nachfrage. Für beide Marktarten aber ist der Indexlohn eine Determinante. Entsprechend der Doppelnatur des Lohnes, Einkommen und Kosten zugleich zu sein, wirken automatische Lohnanpassungen über die Veränderungen der Einkommen der Haushalte auf die Nachfrage, über Veränderung der Kosten der Betriebe auf das Angebot. Daß also zwischen Indexlohn und Preisniveaus enge Wechselbeziehungen bestehen, liegt auf der Hand, interessant sind jedoch nun die Einzelheiten dieses Wirkungszusammenhanges.

Der Wirtschaftsplan des Haushaltes als Ergebnis der Entscheidungen über Nachfragerichtung und Nachfragemenge einer Verbrauchsgemeinschaft hat im wesentlichen drei Determinanten: Güterpreise und Einkommen als objektiv gegebene Faktoren und die sogenannte Bedarfsstruktur als subjektive Größe, in die Bedürfnisempfindungen und Bewertung der Mittel zur Bedürfnisbefriedigung eingehen. Die nationalökonomische Theorie nimmt eine Gleichgewichtslage der Haushaltswirtschaft als gegeben an, wenn der Grenznutzen des Geldes in den einzelnen Verwendungsrichtungen gleich ist. Sieht man einmal von Änderungen

⁶⁾ Bestrebungen, die Produktivitätsänderungen der Volkswirtschaft als Richtgröße für eine automatische Lohnanpassung heranzuziehen, führen zum „gleitenden Produktivitätslohn“, einem Indexlohn, der den Produktivitätsindex zur unabhängigen Variablen hat.

des subjektiven Faktors ab, so liegt auf der Hand, daß sowohl Einkommens- als auch Preisänderungen eine Störung des alten Gleichgewichts und eine Tendenz zu einem neuen auslösen. Erhöht sich z. B. der Preis eines Gutes, so tritt als Reaktion des Haushaltes eine Einschränkung der Nachfrage nach diesem Gut auf, wenn man hier einmal von anomalen Reaktionen bei sogenannten „inferioren Gütern“ absieht. Diese Reaktion läßt sich theoretisch in zwei Teilwirkungen zerlegen: Die „Substitutionswirkung“ hat zur Folge, daß der infolge der Preissteigerung gesunkene Grenznutzen des Geldes in dieser Verwendungsrichtung durch Reduktion der individuellen Nachfrage nach diesem Gut wieder angeglichen wird; die „Einkommenswirkung“ erzwingt außerdem mit einem Übergang zu einem niedrigeren Versorgungsniveau die Einschränkung der Nachfrage in allen Verwendungsrichtungen des Einkommens, Beide Wirkungen summieren sich in ihrer Mengenreaktion und ergeben die Preiselastizität der individuellen Nachfrage eines Haushalts und damit auch die Nachfrageschichtung der Gesamtnachfrage nach dem betreffenden Gut am Markt.

Die große Bedeutung des Indexlohnes besteht nun darin, daß er in allen Haushalten mit Indexklausel die Einkommenswirkungen der Preisänderungen aufhebt. Da ja mit den Preisänderungen proportionale Einkommensänderungen Hand in Hand gehen, wird ein Wechsel des Versorgungsniveaus nicht akut.⁷⁾ Gerade aber bei *allgemeinen* Preisbewegungen tritt die Substitutionswirkung zurück, während die Einkommenswirkung den Großteil der Mengenreaktionen ausmacht. Das Ergebnis ist dann aber, daß bei allen durch den Indexlohn betroffenen Haushaltswirtschaften die Preiselastizität ihrer individuellen Nachfrage nur noch durch die — bei allgemeinen Preisbewegungen ohnehin geringe — Substitutionswirkung bestimmt wird, das heißt, die Elastizität wird nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die unter Berücksichtigung auch der Einkommenswirkung zustande käme.

Die Wirkungen sind jetzt unterschiedlich, je nachdem, ob im Gefolge einer Indexlohnanpassung nach oben die gesamte Einkommenssumme in der Volkswirtschaft erhöht wird oder nicht. Nehmen wir zunächst an, daß sich das Gesamteinkommen um die Summe der zusätzlichen Einzeleinkommen erhöht. Dann wird mit dem gleichgebliebenen Einkommen bei den Haushalten ohne Indexklausel auch die Preiselastizität ihrer individuellen Nachfrage im wesentlichen gleich bleiben. Zusammen mit der infolge Wegfalls der Einkommenswirkung verminderten Elastizität der Haushalte mit Indexklausel ergäbe das aber eine mehr oder weniger verringerte Preiselastizität der Marktnachfrage. Die Reduktion der Preiselastizität der Gesamtnachfrage wird um so stärker und das ihr verbleibende Ausmaß wird um so geringer sein, je extremer die Bedingungen der Indexklausel, je größer die Zahl der Haushalte mit Indexeinkommen und je allgemeiner die Preissteigerung ist. Eine geringe Preiselastizität bedeutet aber nichts anderes, als daß relativ geringen Mengenänderungen verhältnismäßig hohe Preisausschläge entsprechen. Jede zeitliche Änderung der Angebotsstruktur, etwa durch Kosten-erhöhung und Verknappung, wird damit also zu relativ hohen Preisen führen.

Das bedeutet aber, daß die die Nachfragemenge bei Preissteigerung einschränkende Einkommenswirkung, der sich die Haushalte mit Indexlohn entzogen haben, in den Haushalten ohne Indexklausel durch die größeren Preisausschläge einen um so stärkeren Effekt erzielen muß. Schematisch dargestellt ergäbe sich etwa folgendes Bild: Während bei NichtVorhandensein von Indexklauseln eine Preissteigerung sämtliche Haushalte, die ihr Einkommen nicht auf andere Weise

7) Bei dieser theoretischen Betrachtung ist eine Indexklausel zugrunde gelegt, die eine möglichst vollständige Parallelität von Preisen und Löhnen quantitativ und zeitlich, durch extreme Bedingungen sicherstellt: Das bedeutet also: geringe Anpassungszahl, große Häufigkeit der Feststellungstermine, fehlende Korrekturintervalle, Vollenpassung.

kurzfristig vermehren können, dazu zwingt, von dem Versorgungsniveau 10 auf das Versorgungsniveau 9 hinunterzugehen, erlaubt der Indexlohn den begünstigten Haushalten, das alte Versorgungsniveau 10 beizubehalten, zwingt aber dafür die Haushalte ohne Indexklausel durch die stärkeren Preisausschläge, auf das Versorgungsniveau 8 oder gar 7 überzugehen.

Wird die Gesamteinkommenssumme in der Volkswirtschaft nicht erhöht, so müssen naturgemäß die zusätzlichen Einzeleinkommen zu Lasten derjenigen Einkommen gehen, die sich der Preissteigerung nicht durch eine Indexklausel entziehen können. Die in diesem Fall unveränderte Preiselastizität der Marktnachfrage wäre die Folge davon, daß die bei den Haushalten mit Indexklausel zustande kommende Elastizitätsminderung unter diesem Aspekt kompensiert würde durch die nach oben zu stark zunehmende Elastizität der Haushalte mit vermindertem Nationaleinkommen. Diese würden also von der Ausschaltungsfunktion der gestiegenen Marktpreise mit vermehrter Wucht getroffen und müßten die volle Konsumeinschränkung allein tragen.

Wir haben bisher angenommen, daß den Veränderungen der Einkommenssumme die Veränderungen der Konsumsumme der Haushalte proportional sind, daß also Veränderungen in der Spartätigkeit nicht eintreten. Diese Annahme dürfte von der Wirklichkeit nicht wesentlich abweichen. Die Sparquote folgt nicht so sehr dem Nominaleinkommen, sondern wird vor allem von dem Realeinkommen bzw. Versorgungsniveau bestimmt. Bei gleichbleibendem Versorgungsniveau, das der Indexlohn ja zum Ziele hat, wird also die Sparquote von hier aus keine Änderung erfahren, Auf keinen Fall ist zu erwarten, daß die Wirkung zusätzlicher Einkommen etwa durch Vergrößerung der Sparsumme kompensiert wird, das Gegenteil ist bei steigenden Preisen der Fall. Der Indexlohn stabilisiert ja nur die Kaufkraft des *Geldeinkommens*, nicht des *Geldvermögens*. So dürfte bei steigenden Preisniveaus eine aus psychologischen Quellen gespeiste Tendenz zum Entsparen die Preisauftriebstendenzen verstärken. Je geringer der Abstand des Grundlohnes vom Existenzminimum ist, um so weniger wird allerdings die Sparquote ins Gewicht fallen. Auch ein Druck auf die Nominaleinkommen der Haushalte ohne Indexklausel wird die Tendenz zum Entsparen fördern. (Ein Schlußteil folgt im nächsten Heft.)